

voreingenommen aufzuklären, den Täter zu ermitteln sowie die dazu erforderlichen Beweise in belastender und entlastender Hinsicht zu sichern und zu prüfen. Dabei ist zu beachten, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen nur durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen sind (§§ 23, 24 StPO).²

Die Maßnahmen der Durchsuchung und der Beschlagnahme dienen dem Untersuchungsorgan dazu, die allseitige und vollständige Aufklärung strafbarer Handlungen zu gewährleisten, indem mit ihrer Hilfe insbesondere vorhandenes Beweismaterial gesucht und gesichert wird.

In der Arbeit des Untersuchungsführers kommt es deshalb stets darauf an, unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Verdachts einer Straftat zu prüfen, ob eine Durchsuchung bzw. Beschlagnahme erforderlich ist. Der Einsatz kriminaltaktischer und -technischer Mittel und Methoden hat dabei in Übereinstimmung mit der Strafprozeßordnung sowie entsprechend dem Charakter der Straftat zu erfolgen. Jede Verzögerung dieser Entscheidung birgt die Gefahr in sich, daß Täter nicht unverzüglich gestellt oder Beweismittel vernichtet und dadurch die Aufklärung der Straftat erschwert, wenn nicht gar verhindert wird.³

Im Zusammenhang mit der Feststellung zur konsequenten Einhaltung des sozialistischen Rechts ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, daß mit der Anordnung zur Durchsuchung bzw. Beschlagnahme notwendigerweise in verfassungsmäßig garantierte Grundrechte der betreffenden Bürger eingegriffen wird. Es ist deshalb prinzipiell bei aller Dringlichkeit der durch das Untersuchungsorgan zu lösenden Aufgaben die gesetzliche Zulässigkeit und vor allem die Unumgänglichkeit der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe zu prüfen. Das ist insbesondere bei Gefahr im Verzüge zu beachten, denn gerade hier übernimmt das Untersuchungsorgan die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen bis zur richterlichen Bestätigung.

Bezüglich der gesetzlichen Zulässigkeit der Durchsuchung nach § 108 ff. StPO soll bereits an dieser Stelle auf die notwendige Abgrenzung zur Durchsuchung gemäß § 100 Abs.3 StPO und § 13 Abs. 1 VP-Gesetz verwiesen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 StGB sind **Verfehlungen** Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind. Verfehlungen werden im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet (vgl. dazu die §§ 134, 137 bis 139, 160 und 179 StGB).⁴